Gemeinde Erndtebrück
Kreis Siegen-Wittgenstein
Nordrhein-Westfalen

B E G R Ü N D U N G

7. – vereinfachte – Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 in Schameder „Jägersgrund - Auf der Roten Wiese - An der Höh"

Fassung Satzungsbeschluss

Gemeinde Erndtebrück
Der Bürgermeister
Bauverwaltung
Erndtebrück, im 28.01.2016

1. Anlass und Allgemeines / Verfahren

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 02 in Erndtebrück-Schameder „Jägersgrund - Auf der Roten Wiese - An der Höh“ befindet sich östlich der Wohnlage von Schameder und grenzt an die Gemarkung Balde an. Es sind Flächen für Gewerbe und Industrie ausgewiesen.

Im Osten wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch die Bahntrasse begrenzt. Als Abgrenzung zur freien Landschaft wurde seinerzeit entlang der Bahntrasse ein ca. 30 m Grünstreifen festgesetzt. Diese Festsetzung stand und steht oft in Konflikt mit den Bauwünschen und der optimalen Ausnutzbarkeit der Grundstücke. So wurde in dem östlichen Teilbereich, an den sich auf der anderen Bahnseite inzwischen das Gelände des Industrieparks Wittgenstein anschließt und der Grünstreifen seine Bedeutung als Übergang zur freien Landschaft verloren hat, dieser komplett gegen eine prozentual festgesetzte Begrünung der Grundstücke ersetzt.

In den letzten Jahren wurde die letzte noch verfügbare Fläche innerhalb des zweiten Bauabschnittes des Industrie- und Gewerbegebietes Jägersgrund von einem Tiefbauunternehmen erworben und bebaut. Der hier noch geltende 30 m breite Grünstreifen hindert einerseits die Nutzung des Grundstücks für Lagerzwecke. Andererseits ist in diesem Teil des Gewerbe- und Industriegebietes auf der anderen Bahnseite im Bereich „Auf der Höhe“ Wohnbebauung vorhanden, und auf eine Abgrenzung zwischen den beiden Gebieten kann nicht verzichtet werden.

In dem Bebauungsplan ist für die Grünfläche keine konkrete Bepflanzung festgesetzt, so dass der Grünstreifen für die Bewohner weder einen Sichtschutz noch einen Schallschutz darstellt.

Der Ausschuss für Bauen und Gemeindeentwicklung des Rates der Gemeinde Erndtebrück hat in seiner Sitzung am 21.05.2014 beschlossen, mit der 7. –vereinfachten – Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 in Schameder "Jägersgrund - Auf der Roten Wiese - An der Höh" auf dem Grundstück Gemarkung Schameder, Flur 1, Flurstück 858 (Melbacher Höhe 19) die Grünflächen und die gewerblichen Bauflächen neu festzusetzen.

In einem ersten Entwurf für eine Bebauungsplanänderung wurde der Grünstreifen in seiner Breite reduziert und stattdessen die Pflanzung einer fünfreihigen Feldhecke vorgesehen. Die überbaubaren Gewerbeflächen wurden in ihrer Ausdehnung nicht verändert. Weil aber damit kein Schallschutz verbunden ist, wurde in einem Gespräch mit den Beteiligten (Anwohner, Firma, Gemeinde) vereinbart, einen Erdwall als Sicht- und Schallschutz zu planen.

Werden durch eine Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann das vereinfachte Verfahren angewendet werden, wenn

- die Zulässigkeit von Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, nicht vorbereitet oder begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegen.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Es werden keine neuen Baugebiete ausgewiesen und keine vorhandenen eingeschränkt. Die Zulässigkeit von Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wird nicht vorbereitet oder begründet. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht betroffen.

Damit kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch angewendet werden.

Die Öffentlichkeit und die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten Gelegenheit, zu dem ersten Entwurf in der Zeit vom 21.09.2015 bis 21.10.2015 Stellung zu nehmen. Weil danach noch einmal eine Änderung der Planung erfolgte, haben die Betroffenen erneut Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten. Alle Anwohner im Bereich „Auf der Höhe“ wurden angeschrieben und haben den Planentwurf mit Begründung erhalten.

Zudem wurde am 24.02.2016 ein Schalltechnische Überprüfung der Wirksamkeit eines Lärmschutzwalls erstellt. Anschließend hat der Rat am 24.02.2016 die Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.

2. Rechtsgrundlagen

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW S. 208),

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung BauO NW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294),

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548),

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.1.1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

3. Planungsgrundlagen / Übergeordnete Planungen

Der Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg, Oberbereich Siegen, stellt die gesamte Fläche des Bebauungsplanes als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dar.

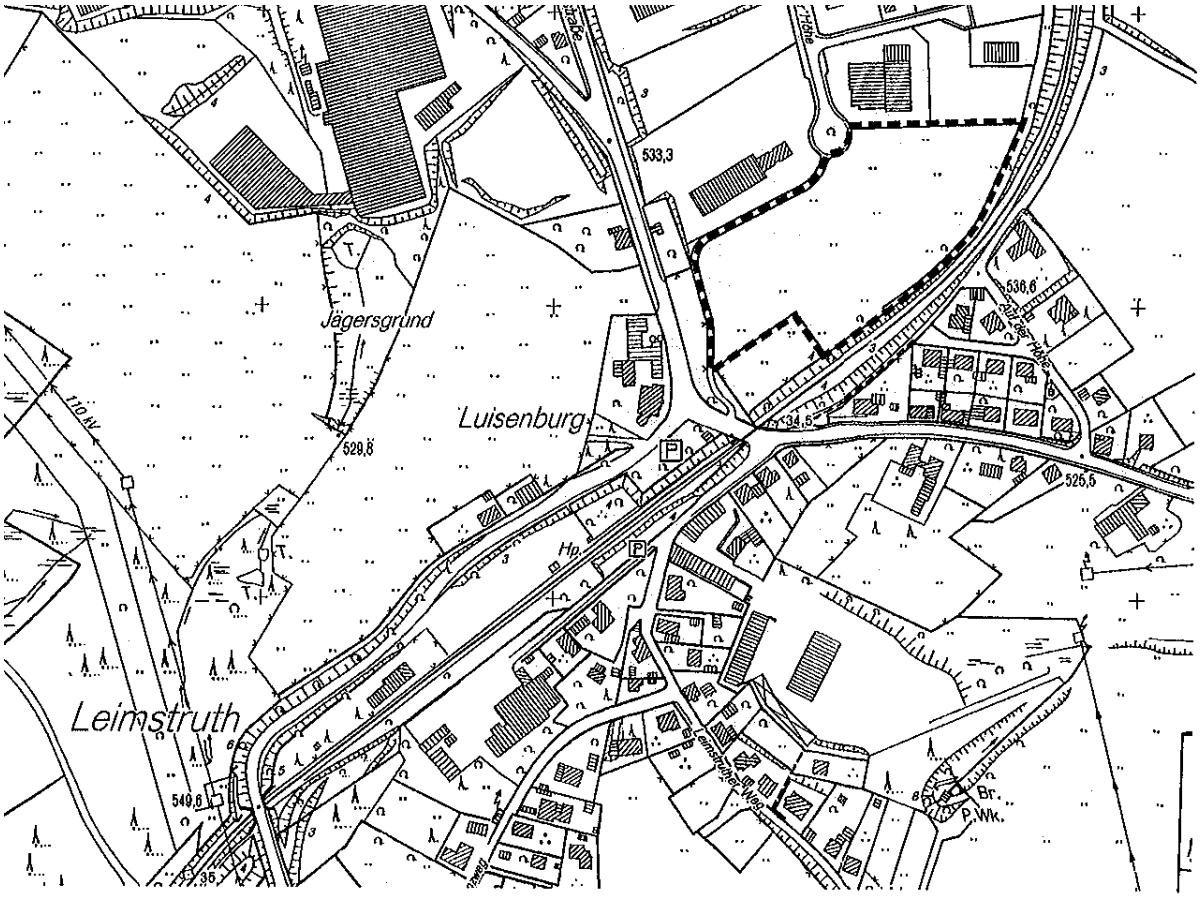
Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Erndtebrück ist seit dem 17.06.1979 wirksam. Der Änderungsbereich ist dort seit der Rechtswirksamkeit als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Der Landschaftsplan für Erndtebrück ist seit dem 21.12.2011 rechtskräftig. Das Bebauungsplangebiet liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes.

4. Lage, Abgrenzung und Größe des Änderungsgebietes

Das Änderungsgebiet umfasst das Grundstück Gemarkung Schameder, Flur 1, Flurstück 858.

Das Plangebiet ist in dem folgenden Übersichtsplan mit einer gestrichelten Linie umgrenzt:



Geltungsbereich der 7. -vereinfachten- Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 2 in Erndtebrück-Schameder „Jägersgrund - Auf der Roten Wiese - An der Höh"
Maßstab 1 : 5.000

5. Inhalt der Planung / Festsetzungen

Alle Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung bleiben im Grunde unverändert bestehen. Die Nutzungsarten verschieben sich jedoch innerhalb des Planbereiches. Es erfolgt eine zusätzliche Regelung zur maximalen Geländehöhe.

Wie bereits in Kapitel 1 dargelegt wurde, wird der bisher festgesetzte 30 m breite Grünstreifen an der südlichen Grundstücksgrenze zugunsten der gewerblichen Baufläche verkleinert. Die Fläche des bisherigen Grünstreifen wird aufgeteilt in eine nichtüberbaubare gewerbliche Baufläche, eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Erdwall und eine Grünfläche (bestehende Böschung). Die Errichtung des Erdwalls wird nachstehend näher erläutert.

Entlang der westlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 858 wird auf der bisherigen gewerblichen Baufläche eine Grünfläche festgesetzt, und zwar parallel zur Bundesstraße 62 in einer Breite von ca. 3 m und zum Schützenplatz (Flurstück 817) in einer Breite von 15 m. Diese Grünfläche ist locker mit einheimischen Gehölzen (Büschen und Bäumen) zu bepflanzen (1 Baum auf ca. 100 m² Grünfläche).

Erdwall:

Die verbleibende Grünfläche zwischen den bestehenden Betriebsgrundstücken und der Wohnbebauung im Bereich „Auf der Höhe“ besteht aus einer Böschung und einem aufgeschütteten Geländeteil, parallel zur Bahntrasse verlaufend. Die Böschung soll in ihrer jetzigen Form einschließlich Bewuchs bestehen bleiben.

Ab der jetzigen Böschungsoberkante ist ein Erdwall als Schall- und Sichtschutz zu errichten. Der Erdwall soll eine Böschungsneigung von 1 : 1,5 und eine Kronenbreite von 1, 5 m erhalten. In dem Bereich zwischen der Wohnbebauung und den Betriebsgebäuden Werkstatt und Lagerhalle soll er eine Höhe von maximal 4,00 m haben. Als Bezugspunkt wird die jetzt vorhandene Böschungsoberkante angenommen. Diese liegt an ihren höchsten Punkt bei 540,5 m über NN. (s. beigefügte Darstellung der Böschung).

Aus Gründen der Besonnung (auf Wunsch der betroffenen Anwohner) soll der Wall in Richtung Nordosten abgeflacht werden, so dass er im Bereich des Wohnhauses Auf der Höhe 10 nur noch maximal ca. 1,5 m hoch ist.

Die Südseite des Erdwalls ist mit einer Initialpflanzung mit Sträuchern zu versehen. Der gesamte Böschungsbereich auf der Südseite wird dann der natürlichen Entwicklung überlassen (Sukzession). In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde (Kreis Siegen-Wittgenstein) sind folgende Arten für die Bepflanzung des aufgeschütteten Erdwalls geeignet:

Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
Corylus avellana (Hasel)
Crataegus monogyna (Weißdorn)
Lonicera periclymenum (Waldgeißblatt)
Rosa canina (Hundsrose)
Rubus fruticosus (Brombeere)
Prunus spinose (Schlehe)
Rhamnus frangula (Faulbaum)
Sambucus racemosa (Roter Holunder)

Pflanzqualität: Strauch 2 bis 3 Triebe, Höhe 50 - 80 cm. Die Sträucher sollten in Gruppen gepflanzt werden mit einem Pflanzabstand von 1 m untereinander.

Der Kreis Siegen-Wittgenstein gibt aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht werden folgende Hinweise und Anregungen:

1. Für die Errichtung des geplanten Erdwalls darf nur reiner, unbelasteter und bautechnisch geeigneter Erd- und Fels-aushub verwendet werde
2. Die Herkunft der Einbaumaterialien für den geplanten Erdwall ist der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein vor dem Einbau unaufgefordert und lückenlos nachzuweisen. Je nach Herkunft der Einbaumaterialien sind Analysen zum Nachweis der Unbedenklichkeit vom Antragsteller vorzulegen. Der Analysenumfang ist mit der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.
3. Überschüssiger, unbelasteter Erdaushub, der für einen Einbau in den geplanten Erdwall bautechnisch nicht geeignet ist, ist in abfallrechtlich zulässiger Weise zu entsorgen. Eine Verwertung ist zu Rekultivierungszwecken auf den ehem. Zentraldeponien Winterbach in Netphen-Herzhausen oder Fludersbach in Siegen möglich. Im Falle der Beseitigung ist der Erdaushub auf eine dafür zugelassene Deponie innerhalb des Kreisgebietes (z. B. Erdaushubdeponie Firma Steinwerk Raumland Böhl GmbH in Bad Berleburg-Raumland) zu verbringen.

Die Grünflächen / Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Die gewerbliche Baufläche ist somit dreiseitig von Grünflächen umgeben.

Um weitergehende Geländeerhöhungen zu vermeiden, werden zusätzlich Festsetzungen zur maximalen Geländehöhe aufgenommen:

Das Gelände auf dem nordöstliche Teil des Flurstück 858 (= jetziges Betriebsgrundstück) und die der Oberkante der Erdgeschossfußböden dürfen sich bei maximal bei 541,5 m über NN befinden. Ausgenommen hiervon ist natürlich der Bereich des Erdwalls.

Das Gelände auf dem südwestlichen, noch unbebauten Teil des Flurstücks 858, darf höchstens eine Geländehöhe von 538 m über NN aufweisen.

Alle übrigen Festsetzungen wie auch die Gestaltungsvorschriften werden nicht geändert und gelten in der Fassung der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 02 in Schameder "Jägersgrund - Auf der Roten Wiese - An der Höh" fort.

Hierzu gehören u.a. die Nutzungsart wie auch die Festsetzung zu den nicht überbaubaren Grundstücksflächen:

Gemäß der bisherigen Zulässigkeit sind in dem GE I-Gebiet -Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung- auch weiterhin zulässig:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
3. Tankstellen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden: 1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

Die Ausnahmen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind generell zulässig.

Im GE I-Gebiet sind Betriebsarten der Abstandsklassen I - VIII (lfd. Nr. 1-193) der Abstandsliste zum Rd.Erl. des MAGS i.d.F. vom 02.11.1977 (SMBl. NW.280) und Anlagen mit ähnlichem Störgrad unzulässig. Der von den Betrieben und Anlagen ausgehende Beurteilungspegel darf im Abstand von 0,5 m vor den geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenstern der Wohnhäuser „Auf der Höhe 8 und 10" die Werte von 55 dB(A) am Tage und 40 dB(A) zur Nachtzeit nicht überschreiben. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. (Die Abstandsliste 1977 ist der Begründung beigefügt.).

Nicht überbaubare Grundstücksflächen:
Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauO NRW sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur als Ausnahmen zulässig. Das Gleiche gilt auch für bauliche Anlagen (Garagen u.a.) soweit sie nach Landesbaurecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Durch die Änderungen werden die Emissionen auf dem Grundstück nicht verändert.

Eine vom Kreis Siegen-Wittgenstein erstellte Schallprognose im Januar 2016 geht davon aus, dass der Immissionsrichtwert Tags, der von der Werkstatt und den eingesetzten Fahrzeugen auf dem Betriebsgrundstück ausgeht, am nächstgelegenen Wohnhaus eingehalten wird, wenn der Erdwall eine Höhe von 4 m, eine Kronenbreite von 1,5 m und eine Böschungsneigung von 1: 1,5 aufweisen wird.

Im Plangebiet befinden sich keine offenen Gewässer.

Die Entsorgung des Niederschlagswassers erfolgt gemäß der bestehenden gemeindlichen Abwassersatzung und des Abwasserbeseitigungskonzeptes über eine Trennkanalisation.

Die Wasserversorgung erfolgt durch das Wasserwerk Erndtebrück, welches das Wasser vom Wasserverband Siegen-Wittgenstein bezieht. Es wird auf das entsprechende Satzungsrecht der Gemeinde Erndtebrück verwiesen.

Die Grundversorgung mit Strom wird durch die RWE gewährleistet.

6. Bodenordnende Maßnahmen

Es sind keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich.

7. Bodenschutz

Die Regelungen der Bodenschutzgesetzgebung und des § 1 a Abs. 1 BauGB sind zu beachten.

Die Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial hat Vorrang vor der Entsorgung, d.h. bei Erdarbeiten ist ein Massenausgleich anzustreben. Sollte dennoch überschüssiger Bodenaushub anfallen, ist dieser in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes zu beseitigen.

Die Flächenversiegelung außerhalb von Gebäuden sollte auf das funktional notwendige Mindestmaß reduziert werden. Es wird empfohlen, hierfür wasserdurchlässige Flächenbefestigungen zu wählen und auf die Durchlässigkeit des Unterbaus zu achten.

8. Altlasten und vermutete Kampfmittel

Es liegen derzeit keine Erkenntnisse über Bodenverunreinigungen oder Altlasten vor.

9. Eingriff in Natur und Landschaft

Nach § 8a BNatSchG ist zu überprüfen, ob auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Ist dies der Fall, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Der Bebauungsplan setzte für das 20.055 m² große Grundstück bisher einen ca. 30 m breiten Grünstreifen auf einer Länge von 200 m am südlichen und östlichen Grundstücksrand fest. Das übrige Gelände ist als gewerbliche Baufläche ausgewiesen.

Die sich mit dieser Änderung ergebenden vorgesehene Flächenanteile für Gewerbe- und Grünflächen werden wie im Kapitel 5 beschrieben verändert:

Ausgangszustand

Grundstück	m²	Nutzung	Fläche m²	Wertfaktor	Wertpunkte
Flurstück 858 tlw.	12.555	Gewerbliche Baufläche, 0,8	10.044	0	0
		nichtüberbaubare Fläche 0,2	2.511	1	2.511
Flurstück 858 tlw.	7.500	Grünstreifen, Industriegrün	7.500	2	15.000
		Summe	20.055		17.511

Planungszustand

Grundstück	m²	Nutzung	Fläche m²	Wertfaktor	Wertpunkte
Flurstück 858 tlw.	14.255	Gewerbliche Baufläche, 0,8	11.404	0	0
		nichtüberbaubare Fläche 0,2	2851	1	2851
Flurstück 858 tlw.	ca.1.600	Erdwall, 1/2 Industriegrün	800	1,5	1.200
		Erdwall, 1/2 Initialpflanzung und Sukzession	800	3	2.400
	ca. 2.400	Böschung zur Bahn, Sukzession	2.400	4	9.600
	ca. 1.800	Grünflächen Westen und Südwesten einh. Gehölze	1.800	3	5400
		Summe	20.055		21.451

Bewertung nach „Nummerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“

Es ergibt sich rechnerisch kein Ausgleichsbedarf. Die Grünflächen werden sich aufgrund der vorgesehenen Festsetzungen zukünftig ökologisch wertvoller entwickeln als dies der bisherigen Festsetzung des Bebauungsplanes entsprechen würde.

10. Artenschutz

Auf dem Gelände haben seit der Erteilung der Baugenehmigung bis heute Bautätigkeiten stattgefunden. Es ist davon auszugehen, dass sich derzeit keine geschützten Arten innerhalb des Änderungsgebietes aufhalten. Dies kann sich jedoch nach dem Vollzug des Bebauungsplanes ändern.

Durch die konkrete Umsetzung zukünftiger Maßnahmen darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formulierten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden. Nach § 44 Abs. 1 des BNatSchG ist es verboten, Tiere der geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen Sanktionen nach den Bußgeld- und Strafvorschriften des BNatSchG.

In baurechtlichen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren ist seitens der jeweiligen Behörden auf die notwendige Beachtung dieser artenschutzrechtlichen Bestimmungen hinzuweisen.

Weitere Informationen sind beim Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Landschaftsbehörde zu erhalten oder auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zu finden (www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de)

11. Denkmalschutz, Bodendenkmale, Naturdenkmale

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Denkmale, keine bekannten Bodendenkmale und keine Naturdenkmale.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Anlagen: Betriebsarten der Abstandsliste zum Runderlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales in der Fassung vom 02.11.1977 (Abstandsliste 1977)

Darstellung Böschung an der südlichen Grundstücksgrenze

Schalltechnische Überprüfung, Firma ACCON Köln, vom 24.02.2016

Aufgestellt und bearbeitet: Gemeinde Erndtebrück, Fachbereich IV, letzte Änderung: 25.02.2016

Gemeinde Erndtebrück
Der Bürgermeister

Erndtebrück, 25.02.2016

Die 7. - vereinfachte - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 in Schameder "Jägersgrund - Auf der Roten Wiese - An der Höh" einschließlich vorstehender Begründung ist vom Rat der Gemeinde Erndtebrück in seiner Sitzung am 24.02.2016 beschlossen worden.

Der Bebauungsplan mit Begründung ist Anlage zur Niederschrift über die Sitzung des Rates am 24.02.2016, Tagesordnungspunkt 15

(Gronau)

ACCON Köln GmbH · Rolshover Str. 45 · 51105 Köln

Gemeinde Erndtebrück
Fachbereich IV/Bauamt
Frau Heppner
Talstraße 27
57339 Erndtebrück

Bei Rückfragen:
Herr
Sökeland
0221 - 801917 - 12
norbert.soekeland@accon.de
www.acconkoeln.de

Köln, den 24.02.2016

Schalltechnische Überprüfung der Wirksamkeit eines Lärmschutzwalles

Sehr geehrte Frau Heppner,

im Bereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 „Jägersgrund – Auf der Roten Wiese – An der Höh“ in Schameder wurde an der südöstlichen Grenze des Plangebietes eine Fläche zur Errichtung eines Lärmschutzwalles vorgesehen. Nach Ihren Angaben befürchten Anwohner, dass durch den geplanten Lärmschutzwall höhere Geräuschimmissionen innerhalb der Wohnbauflächen an der Straße Auf der Höhe auftreten. Es soll die Frage beantwortet werden, ob diese Befürchtung gerechtfertigt ist, bzw. welche Minderungswirkung durch den Lärmschutzwall zu erwarten ist.

Nach den uns überlassenen Unterlagen ist der Lärmschutzwall mit einer Höhe von 3 m über Grund geplant, die Neigung der Böschung beträgt 1 : 1,5 und die Wallkrone soll 1 m breit werden.

Auf der Grundlage der Böschungsvermessung und den Querprofilschnitten des Walles haben wir das vorhandene Standortmodell aktualisiert, um die Höhenverhältnisse des Gewerbegebietes und der angrenzenden Wohnbebauung im Bereich der Straße Auf der Höhe wirklichkeitsgetreu nachzubilden.

Der folgende Ausschnitt aus dem Berechnungsmodell zeigt die Lage des Walles in Bezug auf das Gewerbegebiet bzw. die Wohnbaufläche im Südosten sowie die für die Beurteilung ausgewählten Immissionsorte.

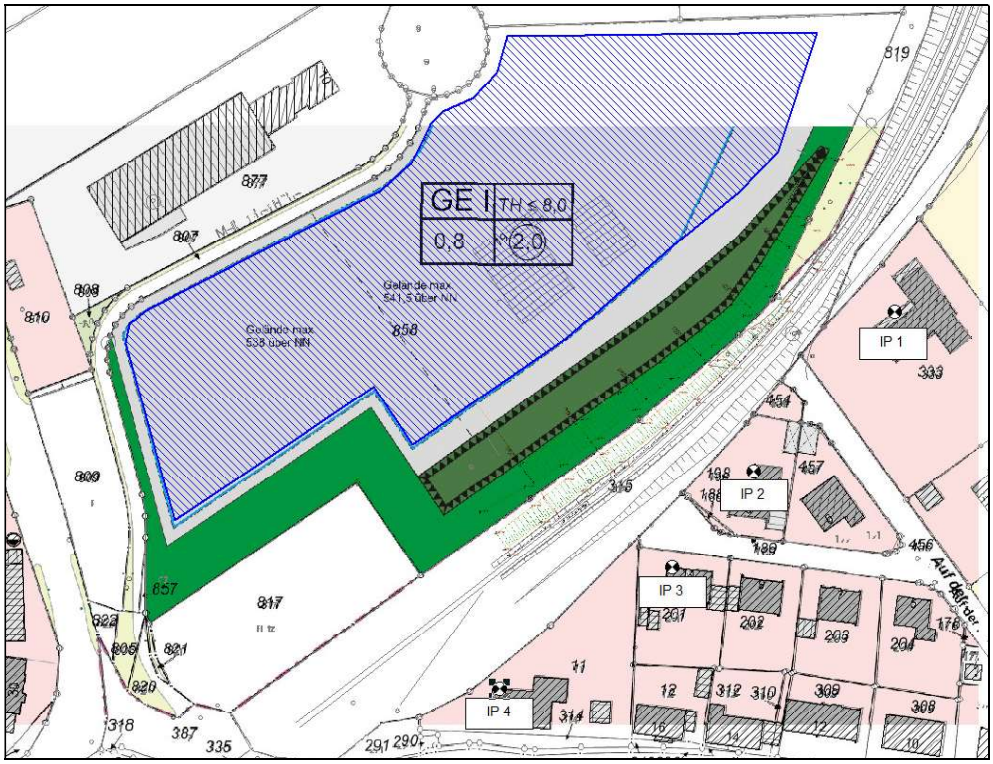


Bild 1 Lage des geplanten Walles

Das Grundstück Melbacher Höhe 19 wird durch die Herzog AG mit einer Lagerhalle und einer Werkstatthalle innerhalb des Tagesbeurteilungszeitraumes genutzt. Auf der Freifläche werden Maschinen abgestellt und verschiedene Materialien gelagert. Wesentliche Geräuschemissionen treten durch Fahrzeugbewegungen auf dem Gelände sowie in geringem Umfang durch die Wartungsarbeiten an Baumaschinen auf. Damit sind Geräuschemissionen im Wesentlichen auf einem Niveau von bis zu 2 m über Grund zu erwarten.

Zur Beantwortung der Frage, welche Wirkung der 3 m hohe Lärmschutzwall auf die Geräuschausbreitung hat, wird das Gelände des Geltungsbereiches der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 mit einer Flächenquelle mit einer Höhe von 2 m über Grund und einem flächenbezogenen Schallleistungspegel von L_W = 60 dB(A)/m² belegt. Bei diesem flächenbezogenen Pegel handelt es sich um eine rechnerische Annahme, die lediglich der Veranschaulichung der Wirkung des Lärmschutzwalles dienen soll.

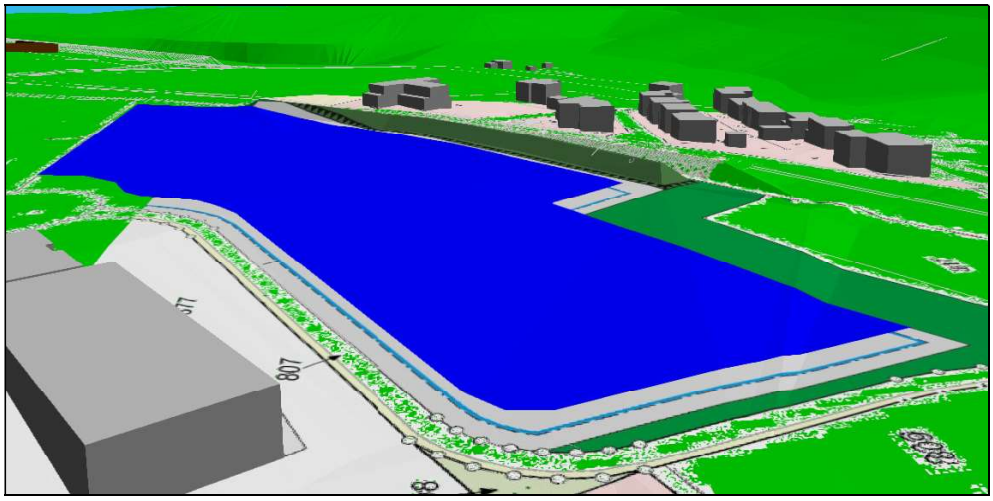


Bild 2 Ausschnitt aus dem digitalen Berechnungsmodell

Tabelle 1 Teil- und Gesamtpegel an den Immissionspunkten, tags, bei freier Schallausbreitung ohne Lärmschutzwall

Quelle	Immissionspunkt			
	IP 1	IP 2	IP 3	IP 4
Summe	**51**	**49**	**47**	**46**
Immissionsrichtwert	**55**	**55**	**55**	**55**

Wie die Ergebnisse in Tabelle 1 zeigen, werden mit dem getroffenen Emissionsansatz Beurteilungspegel von L_r = 46 bis 51 dB(A) erreicht.

Tabelle 2 Teil- und Gesamtpegel an den Immissionspunkten, tags, unter Berücksichtigung des 3 m hohen Lärmschutzwalls

Quelle	Immissionspunkt			
	IP 1	IP 2	IP 3	IP 4
Summe	**49**	**46**	**45**	**45**
Immissionsrichtwert	**55**	**55**	**55**	**55**

Wie die Ergebnisse in Tabelle 2 zeigen, werden unter Berücksichtigung eines 3 m hohen Lärmschutzwalles um 1 bis 3 dB(A) niedrigere Beurteilungspegel erreicht. Aufgrund der topographischen Verhältnisse zeigt der Wall im Bereich der Immissionspunkte IP 2 und IP 3 die beste Wirkung. Am IP 4 ist die Wirkung am geringsten, da nur ein Teil der Gewerbegebietsfläche abgeschirmt wird.

Würde der Erdwall ab 40 m vom nördlichen Ende, d.h. in etwa gegenüberliegend des Flurstückes 454 auf 4 m erhöht werden, kann für die Immissionspunkte IP 2 und IP 3 eine stärkere

Minderung der Geräuschimmissionen erzielt werden. Das Ergebnis dieser Berechnungen ist in der Tabelle 3 dargestellt.

Tabelle 3 Teil- und Gesamtpegel an den Immissionspunkten, tags, unter Berücksichtigung des Lärmschutzwalls, der im südlichen Bereich eine Höhe von 4 m aufweist

Quelle	Immissionspunkt			
	IP 1	IP 2	IP 3	IP 4
Summe	**49**	**45**	**43**	**44**
Immissionsrichtwert	**55**	**55**	**55**	**55**

Aus akustischer Sicht ist es nicht möglich, dass ein Lärmschutzwall zu einer Erhöhung der Geräuschimmissionen auf der Rückseite des Walles führt, da immer ein Teil der Geräuschemissionen abgeschirmt wird, insbesondere, wenn es sich um bodennahe Quellen oder Quellen direkt hinter dem Wall handelt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass eine Lärmschutzanlage (Wall oder Wand) für nah an der Abschirmmaßnahme liegende Immissionsorte die beste Wirkung zeigt. Für weiter entfernt liegende Immissionspunkte ist die Wirkung der Maßnahme geringer, aufgrund des größeren Abstandes zur Lärmquelle ist jedoch auch der Beurteilungspegel auch ohne Lärmschutzmaßnahme geringer.

Durch die geplante Böschungsneigung und die Ausführung als Erdwall ist weiterhin sichergestellt, dass an der Bebauung südöstlich der Bahnstrecke keine Erhöhung der Schienenverkehrsgeräusche auftritt. Bei Erdwällen wird der auftreffende Schallanteil aufgrund der Porösität des Bodens (ggf. verstärkt durch Bewuchs) teilweise absorbiert und der reflektierte Schallanteil wird nicht auf die Wohngebäude gerichtet, sondern nach oben abgelenkt (Einfallswinkel gleich Reflexionswinkel).

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass der geplante Erdwall zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation an den Gebäuden „Auf der Höhe“ und „Melbacher Straße“ führen wird.

Mit freundlichen Grüßen
ACCON Köln GmbH

Dipl.-Ing. Norbert Sökeland

NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN

Betriebsarten der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales in der Fassung vom 02.11.1977 (SMBl. NW. 280).

ABSTANDS-KLASSE		
I	1	Kokereien
	2	Anlagen zur Herstellung von Kupfer mit Röstung
	3	Blei- und Zinkhütten
	4	Elektrometallurgische Betriebe zur Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund
	5	Anlagen der petrochemischen Industrie
	6	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
	7	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
II	8	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht)
	9	Erdölraffinerien ohne petrochemische Weiterverarbeitung
III	10	Massentierhaltung soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
	11	Anlagen zur Steinkohlevergasung
	12	Schlackenaufbereitungsanlagen
	13	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 500 Gcal/h (ca. 220 MW)
	14	Hochofenwerke
	15	Aluminiumfabriken
	16	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien
	17	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien
	18	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien
	19	Fabriken der chemischen Industrie mit weniger als 10 Produktionsanlagen
	20	Anlagen zur Herstellung von Flußsäure und Flußsäureverbindungen
	21	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
	22	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen

IV	23	Deponien
	24	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
	25	Erzrost- und Sinteranlagen
	26	Anlagen zum Rosten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineralwolleherstellung
	27	Zementfabriken
	28	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
	29	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen im Freien
	30	Anlagen zur Herstellung von mineralischen Isoliermitteln und Filtern sowie von Schlakkenerzeugnissen
	31	Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
	32	Schmiede- und Hammerwerke
	33	Stahlgießereien
	34	Anlagen zur Herstellung von Kupfer ohne Röstung
	35	Metallumschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)
	36	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
	37	Anlagen zur Teerverwertung
	38	Rußfabriken
	39	Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
	40	Anlagen zur Herstellung von organischen Farben
	41	Anlagen zur Herstellung von Leim- und Gelatine
	42	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
	43	Anlagen zur Herstellung von Glaswolle
	44	Sperrholzwerke und Holzfaserplattenwerke
	45	Fabriken zur Fischmehlerzeugung und -verarbeitung
	46	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
V	47	Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine
	48	Erzaufbereitungsanlagen
	49	Schotterwerke
	50	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
	51	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 500 Gcal/h (ca 220 MW)
	52	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 KV Unterspannung
	53	Fernheizkraftwerke ab 200 Gcal/h
	54	Strangguß- und Flammanlagen
	55	Warmwalzwerke und Rohrwerke
	56	Kaltwalzwerke
	57	Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
	58	Anlagen zur Herstellung seltener Metalle
	59	Walz- Hammer- und Preßwerke für Leichtmetalle
	60	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen
	61	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
	62	Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen

63	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen
64	Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
65	Drahtlackierfabriken
66	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
67	Anlagen zur Herstellung von Chlor- und Salzsäure
68	Schwefelsäurefabriken
69	Anlagen zur Herstellung von Salpetersäure und Ammoniak
70	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
71	Anlagen zur Kunststoffherstellung
72	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
73	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder, Linoleum, Linkrusta und Wachstuch
74	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
75	Glashütten für maschinelle Hohlglasherstellung
76	Papierfabriken (ohne Zellulosherstellung) mit Holzschliff
77	Lederfabriken
78	Großschlachthäuser und Schlachthöfe
79	Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
80	Ölmühlen mit Raffination
81	Rübenzuckerfabriken
82	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
83	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Autoshredderanlagen in geschlossenen Hallen
84	Autokinos
85	Betriebshöfe für Straßenbahnen
86	Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
87	Müllumschlagplätze
VI 88	Steinbrüche
89	Ton- und Lehmgruben
90	Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
91	Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien, -poliereien
92	Gewinnung und Aufbereitung von Sand und Kies (ohne Flußkiesgewinnung)
93	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln
94	Gewinnung von Kalkstein
95	Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
96	Anlagen zur Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, v Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
97	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen in geschlossenen Hallen
98	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Steinerzeugnissen und Terrazzowaren
99	Anlagen zur Herstellung von Betonfertigteilen
100	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen

101 Gewinnung von Rohbims und Anlagen zur Herstellung von Bimsbaustoffen

102 Anlagen zur Herstellung von Asbestzementwaren

103 Schlackenmahlanlagen

104 Gaserzeugungsanlagen

105 Gasverdichterstationen für Fernleitungen

106 Preßwerke

107 Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien

108 Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nageln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten

109 Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung

110 Metallhalbzeugwerke, Walz-, Hammer- und Preßwerke für Kupfer, Blei und sonstige Metalle (ohne Leichtmetalle); Metalldrahtziehereien

111 Metallgießereien, Schwer- und Leichtmetallgießereien

112 Anlagen zur Herstellung von Lüftungsanlagen

113 Maschinenfabriken (Großbetriebe)

114 Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern

115 Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien

116 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen

117 Verzinkungsanlagen

118 Emaillieranlagen

119 Anlagen zur Altölregenerierung

120 Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden

121 Anlagen zur Herstellung von anorganischen Farben und Pigmenten

122 Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis

123 Lackfabriken

124 Anlagen zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln

125 Anlagen der Dachpappenindustrie

126 Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen

127 Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren

128 Anlagen zur Herstellung von Förderbändern und Reifen

129 Anlagen zur Herstellung von Asbestwaren

130 Porzellan- und Keramikwerke

131 Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben

132 Glashütten für Flachglas

133 Säge-, Furnier- und Schälwerke

134 Holzimprägnier- und -auslaugeanlagen

135 Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten

136 Anlagen zur Herstellung von Polstergestellen

137 Holzmehlfabriken

138 Anlagen zur Holzveredelung

139 Papierfabriken (ohne Zellulosenherstellung) ohne Holzschliff

140 Kartonagenfabriken

141 Rotationsdruckereien

142 Webereien

143 Anlagen zur Textilveredelung (Ausrüstung) einschließlich Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten, Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien

144 Stärkefabriken

	145	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips, Anlagen zum Rosten von Nüssen
	146	Schokoladen- und sonstige Süßwarenfabriken
	147	Räuchereien
	148	Fischverarbeitende Fabriken
	149	Sauerkonservenfabriken
	150	Lebensmittelfabriken für Gefrierkost
	151	Kaffeerösterfabriken
	152	Hefefabriken
	153	Brauereien und Mälzereien
	154	Brennereien
	155	Getränkeabfüllanlagen
	156	Großhandelsbetriebe mit Stückgutumschlag oder mit Umschlag von losen Gütern
	157	Zeitungsspeditionen
	158	Einkaufszentren und Verbrauchermärkte
	159	Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe
	160	Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien, Autohöfe
	161	Kläranlagen
	162	Betriebshöfe der Müllabfuhr
VII	163	Anlagen zur Herstellung von Isolier- und Leichtbauplatten aus Bimsbaustoffen
	164	Umspannwerke mit Kapselung über 110 KV Unterspannung
	165	Spinnereien
	166	Anlagen zur Herstellung von Textilien außer Webereien
	167	Mühlen
	168	Futtermittelfabriken
	169	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
	170	Fleischwarenfabriken
	171	Geflügelschlachtereien
	172	Milchverwertungsanlagen
	173	Speisewürzefabriken
	174	Großkühlhäuser
	175	Großwaschereien und große chemische Reinigungsanlagen
VIII	176	Maschinenfabriken (Kleinbetriebe)
	177	Anlagen zum Bootsbau aus Holz, Kunststoff oder anderen nichtmetallischen Werkstoffen
	178	Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten
	179	Anlagen zur Herstellung von Schlossern und Beschlagen (ohne Gießereien)
	180	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
	181	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
	182	Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
	183	Tischlereien und Schreinereien
	184	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Möbelpolstereien, Handschuhmachereien und Schuhfabriken

	185	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
	186	Konservenfabriken für Obst und Gemüse außer Sauerkonservenfabriken
	187	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
	188	Bauhöfe
	189	Zimmereien
	190	Autolackierereien
	191	Gerüstbaubetriebe
	192	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung
	193	Anlagen zur Kraftfahrzeugeüberwachung
IX	194	Fernseh- und Rundfunkgerätebau, feinmechanische Betriebe, Telefonie- und Telegraphiergerätebau, Elektro-, elektronische und feinmechanische Industrie
	195	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
	196	Schlossereien, Dreherein, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
	197	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
	198	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Waschmitteln und Reinigungsmitteln
	199	Anlagen der Farbwarenindustrie
	200	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
	201	Vulkanisierbetriebe
	202	Druckereien ohne Rotationsdruck
	203	Tapetenfabriken
	204	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte, Putzwolle und Hutstoffen
	205	Kleiderfabriken
	206	Herstellung von Essig und Senf
	207	Automatische Autowaschanlagen mit Gebläse
X	208	Stearin- Wachs- und Kerzenfabriken
	209	Anlagen zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen
	210	Anlagen zur Herstellung von Schuhcreme und Bohnerwachs
	211	Anlagen zur Herstellung von Polstermöbeln und zur Möbelmontage